



# Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 7/2001

Dresden, den 18. Juli 2001

F 48501

## Inhaltsverzeichnis

Seite

10. 5. 2001	Fünfte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Festsetzung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (Fünftes Sächsisches Kostenverzeichnis – 5. SächsKVZ)	217
-------------	---	-----

## Fünfte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Festsetzung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (Fünftes Sächsisches Kostenverzeichnis – 5. SächsKVZ)

Vom 10. Mai 2001

Aufgrund von § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 7, § 12 Abs. 2 und § 13 Satz 2 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1999 (SächsGVBl. S. 545) wird im Einvernehmen mit den beteiligten Ressorts verordnet:

### § 1

#### Anwendungsbereich

Die Anlagen 1 bis 8, die Bestandteil dieser Verordnung sind, regeln

1. die Höhe der Verwaltungsgebühren gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 SächsVwKG,
2. Fälle der Nichterhebung von Kosten gemäß § 7 SächsVwKG,
3. Ausnahmen gemäß § 12 Abs. 2 SächsVwKG,
4. die Höhe der Schreibauslagen gemäß § 13 Satz 2 SächsVwKG.

### § 2

#### Übergangsregelung

Diese Verordnung ist für alle Amtshandlungen anzuwenden, die nach dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung beendet werden.

### § 3

#### In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist. Gleichzeitig tritt die Vierte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Festsetzung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (Viertes Sächsisches Kostenverzeichnis – 4. SächsKVZ) vom 24. Oktober 2000 (SächsGVBl. S. 549) außer Kraft.
- (2) Anlage 1 laufende Nummer 1 Tarifstelle 1.3 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft.

Dresden, den 10. Mai 2001

**Der Staatsminister der Finanzen**  
**Dr. Thomas de Maizière**

**Anlage 1**  
(zu § 1)**Inhaltsübersicht**

Lfd. Nr.		Seite
1	Allgemeine Amtshandlungen . . . . .	220
2	Schreibauslagen . . . . .	222
3	Abfall, Altlasten, Boden . . . . .	223
4	Acetylenanlagen, Calciumcarbidlager . . . . .	230
5	Amtsärztliche Tätigkeiten . . . . .	231
6	Amtstierärztliche einschließlich grenztierärztliche sowie sonstige Untersuchungen . . . . .	233
7	Anerkennung von Bildungsabschlüssen . . . . .	242
8	Apothekenwesen . . . . .	243
9	Apotheker . . . . .	244
10	Apothekerassistenten . . . . .	244
11	Arbeitsstätte, Arbeitssicherheit, Arbeitsschutz . . . . .	245
12	Arbeitszeit, Arbeit an Sonn- und Feiertagen . . . . .	246
13	Arzneimittelwesen. . . . .	247
14	Ärzte . . . . .	248
15	Aufzugsanlagen . . . . .	249
16	Ausbildungseinrichtungen . . . . .	250
17	Baurecht . . . . .	251
18	Bergbauangelegenheiten und unterirdische Hohlräume . . . . .	266
19	Berufsbildungsrecht . . . . .	272
20	<i>weggefallen</i> . . . . .	274
21	Bestattungswesen . . . . .	274
22	Betäubungsmittelrecht . . . . .	275
23	Blindenwarenvertrieb . . . . .	275
24	Brennbare Flüssigkeiten. . . . .	275
25	Chemikalienrecht . . . . .	278
26	Dampfkesselanlagen . . . . .	281
27	Denkmalschutz . . . . .	284
28	Dolmetscherprüfung. . . . .	285
29	Druckbehälterverordnung . . . . .	285
30	Druckluftverordnung . . . . .	287
31	Eisenbahnrecht . . . . .	288
32	Elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen . . . . .	291
33	Energiewirtschaft . . . . .	292
34	Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften . . . . .	293
35	Erzeugergemeinschaften nach dem Marktstrukturgesetz. . . . .	293
36	Erziehungsgeld . . . . .	293
37	<i>weggefallen</i> . . . . .	293
38	Feuerwehrwesen. . . . .	294
39	Fischereiwesen . . . . .	294
40	Forstverwaltung . . . . .	296
41	Futtermittel . . . . .	297
42	Gashochdruckleitungen . . . . .	298
43	Gaststättenwesen . . . . .	299
44	Gentechnik. . . . .	300
45	Getränkeschankanlagen . . . . .	303
46	Gewerberecht . . . . .	304
47	Glücksspiele, Lotterien . . . . .	307
48	Grundbuchbereinigung, ländliche Neuordnung . . . . .	307
49	Gutachterausschuss und seine Geschäftsstelle . . . . .	308
50	Handwerksordnung . . . . .	311
51	Heilhilfs- und Assistenzberufe . . . . .	312
52	Heimarbeit. . . . .	314
53	Heime . . . . .	315

54	Hufbeschlag . . . . .	316
55	Immissionsschutz . . . . .	316
56	Investitionsvorranggesetz . . . . .	325
57	Jagdrecht. . . . .	326
58	Jugendarbeitsschutz . . . . .	330
59	Juristenausbildung. . . . .	331
60	Kirchenaustritt. . . . .	331
61	Kleingärtnerische Gemeinnützigkeit . . . . .	331
62	Ladenschlußgesetz . . . . .	331
63	Lebensmittel pflanzlicher Herkunft, umweltgerechte Landwirtschaft, ökologischer Landbau, Düngeverordnung . . . . .	332
64	Lebensmittel tierischer Herkunft . . . . .	333
65	Lebensmittelüberwachung . . . . .	335
66	Medizinisch-technische Geräte . . . . .	338
67	Medizinproduktegesetz . . . . .	339
68	Melderecht. . . . .	339
69	Mutterschutz. . . . .	342
70	Nachdiplomierung und Gleichwertigkeit von Hoch-, Fach- und Ingenieurschulabschlüssen, die in der Deutschen Demokratischen Republik erworben oder anerkannt wurden, Führung ausländischer akademischer Grade . . . . .	342
71	Naturschutz . . . . .	343
72	<i>weggefallen</i> . . . . .	346
73	Personenbeförderung . . . . .	346
74	Pflanzenschutz. . . . .	348
75	Polizeigesetz. . . . .	349
76	Psychotherapeuten. . . . .	352
77	Raumordnung . . . . .	353
78	Rettungsdienst. . . . .	353
79	Röntgenverordnung . . . . .	354
80	Saatgut. . . . .	356
81	Sanierung . . . . .	357
82	Schornsteinfegerwesen . . . . .	357
83	Schuldnerberatung. . . . .	359
84	Schulen im Sinne des Schulgesetzes . . . . .	359
85	Steuerrecht. . . . .	360
86	Strahlenschutz. . . . .	361
87	Straßenrecht . . . . .	366
88	Technische Arbeitsmittel . . . . .	366
89	Technische Überwachung. . . . .	366
90	Tierärzte und andere mit der Lebensmittelüberwachung beauftragte Personen . . . . .	367
91	Tierseuchen-, Arzneimittel-, Tierschutz- und Tierkörperbeseitigungsrecht sowie sonstige sachverständige Untersuchungen . . . . .	368
92	Tierzuchtrecht . . . . .	371
93	Titel, Orden, Ehrenzeichen . . . . .	373
94	Umweltinformationsrecht . . . . .	373
95	Umweltverträglichkeitsprüfung . . . . .	374
96	Vereine und Stiftungen . . . . .	374
97	Vermessungsingenieure, Öffentlich bestellte. . . . .	374
98	Vermessungswesen . . . . .	375
99	Wasserrecht . . . . .	393
100	Weinanbau. . . . .	405
101	Wirtschaftsförderung, infrastrukturelle . . . . .	406
102	Wohnungsfürsorge für Bedienstete des Freistaates Sachsen. . . . .	406
103	Zahnärzte . . . . .	406
104	Zulassung von Kontrollstellen nach der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 und der Verordnung (EWG) Nr. 2082/92 . . . . .	407

Lfd. Nr.	Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühren EUR
1		<p><b>Die Vorschriften der laufenden Nummern 3 ff. gehen den Vorschriften der laufenden Nummern 1 und 2 vor.</b></p>	
		<p><b>Allgemeine Amtshandlungen</b></p>	
		<p>Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 362-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3039, 3043), in der jeweils geltenden Fassung</p>	
		<p>Verwaltungsvollstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG)</p>	
		<p>Gesetz zu dem Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation vom 21. Juni 1965 (BGBl. II S. 875), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805, 807), in der jeweils geltenden Fassung</p>	
	1.	<p>Beglaubigungen</p>	
	1.1	<p>Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen</p>	<p>2,50 bis 50</p>
	1.2	<p>Beglaubigung einer Abschrift, Fotokopie und dergleichen</p>	
	1.2.1	<p>bei Schriftstücken, die nicht in deutscher oder sorbischer Sprache abgefasst sind</p>	<p>1,02 je angefangene Seite, mindestens 3</p>
	1.2.2	<p>Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dergleichen, die die Behörde selbst hergestellt hat</p>	<p>2,56 ohne Rücksicht auf die Zahl der angefangenen Seiten</p> <p><b>A n m e r k u n g :</b></p> <p>Werden mehrere gleiche Unterschriften oder Handzeichen oder mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien und dergleichen gleichzeitig beglaubigt, kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung nach den Tarifstellen 1.1 bis 1.2.2 zu erhebende Gebühr bis auf die Hälfte, jedoch auf nicht weniger als 2,50 EUR ermäßigt werden.</p>
1.2.3	<p>in nicht von den Tarifstellen 1.2.1 und 1.2.2 erfassten Fällen</p>	<p>0,51 je angefangene Seite der zu beglaubigenden Abschrift, Fotokopie und dergleichen, mindestens 2,50 höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr</p> <p><b>A n m e r k u n g :</b></p> <p>Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,51 EUR je angefangene Seite, mindestens jedoch 2,50 EUR.</p>	

Lfd. Nr.	Tarif-stelle	Gegenstand	Gebühren EUR
noch 1	1.3	Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen, Abschriften, Fotokopien und dergleichen, die der Beantragung einer Entschädigung nach dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1263) dienen	kostenfrei
	2.	Erteilung einer Bescheinigung	2,50 bis 50
	3.	Einsichtgewährung, Auskünfte	
	3.1	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Bücher, soweit die Einsicht nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird	0,51 je Akte oder Buch, mindestens 2,50
	3.2	Erteilung von Auskünften, die über § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SächsVwKG hinausgehen	25 bis 250
	4.	Überlassung von Akten	
	4.1	für die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche und Interessen	10 bis 50
	4.2	über abgeschlossene Verfahren	10,23
	5.	Fristverlängerungen	
	5.1	Verlängerung der Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung erforderlich machen würde	10 Prozent bis 25 Prozent der für die Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 2,50
	5.2	Verlängerung einer Frist in anderen Fällen	2,50 bis 25
	6.	Erteilung einer Zweitschrift	10 Prozent bis 50 Prozent der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 2,50; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,51 je angefangene Seite, mindestens 2,50
	7.	Aufnahme einer Niederschrift	2,50 bis 40 je angefangene Stunde
	8.	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
	8.1	Mahnung nach § 13 SächsVwVG	2,50 bis 25
	8.2	Pfändung nach §§ 14, 15 SächsVwVG	Pfändungsgebühr nach Gebührentabelle zu § 13 Abs. 1 Gesetz über die Kosten der Gerichtsvollzieher
	8.3	Verwertung von Sicherheiten nach § 16 SächsVwVG in Verbindung mit § 327 AO	2,5fache Pfändungsgebühr unter Beachtung des § 21 Gesetz über die Kosten der Gerichtsvollzieher

Lfd. Nr.	Tarifstelle	Gegenstand	Gebühren EUR	
noch 1	8.4	Androhung von Zwangsmitteln nach § 20 SächsVwVG, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	10 bis 50	
	8.5	Festsetzung von Zwangsgeld nach § 22 SächsVwVG	2,50 bis 1 000	
	8.6	Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang nach §§ 24 oder 25 SächsVwVG	25 bis 1 000	
	8.7	Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen		
	8.7.1	bei Geldansprüchen	50 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 8.2, mindestens 5	
	8.7.2	sonstige	5 bis 100	
	9.	Beglaubigung von Urkunden, die zum Gebrauch im Ausland bestimmt sind		
	9.1	Beglaubigung von öffentlichen Urkunden, die zum Gebrauch im Ausland bestimmt sind	2,50 bis 50	
	9.2	Erteilung einer Apostille gemäß Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation	2,50 bis 50	
	9.3	Prüfung der Übereinstimmung der in der Apostille gemachten Angaben mit denen des Registers oder des Verzeichnisses gemäß Artikel 7 Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961	2,50 bis 50	
	2	<b>Schreibauslagen</b>		
		1.	ohne Berücksichtigung der Art der Herstellung für die ersten 50 Seiten	0,51 je Seite
			für jede weitere Seite	0,15
A n m e r k u n g :				
Angefangene Seiten werden voll berechnet.				
2.	Anfertigung einer besonders zeitraubenden oder kostspieligen Abschrift	Gebühr nach Tarifstelle 1 kann bis auf das 5fache erhöht werden		
3.	Ausfertigung und Abschrift für den Dienstgebrauch einer Behörde oder für Lehr-, Studien- und ähnliche Zwecke	0,05 je angefangene Seite		
4.	Aufwendungen für die besondere Ausstattung einer Urkunde sind als Auslagen nach § 12 SächsVwKG zu erheben.			

Lfd. Nr.	Tarif-stelle	Gegenstand	Gebühren EUR
3		<p><b>Abfall, Altlasten, Boden</b></p> <p>Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG)</p> <p>Umweltrahmengesetz</p> <p>Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG)</p> <p>Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 261) in der jeweils geltenden Fassung</p> <p>Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall vom 26. Oktober 1977 (BGBl. I S. 1913) in der jeweils geltenden Fassung</p> <p>Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung – VerpackV) vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. August 2000 (BGBl. I S. 1344), in der jeweils geltenden Fassung</p> <p>Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 15. April 1992 (BGBl. I S. 912), geändert durch Verordnung vom 6. März 1997 (BGBl. I S. 446), in der jeweils geltenden Fassung</p> <p>Altölverordnung (AltölV) vom 27. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2335) in der jeweils geltenden Fassung</p> <p>Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe (Entsorgungsfachbetriebeverordnung – EfbV) vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1421) in der jeweils geltenden Fassung</p> <p>Verordnung über Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen (Abfallwirtschaftskonzept- und -bilanzverordnung – AbfKoBiV) vom 13. September 1996 (BGBl. I S. 1447, 1997 I S. 2862) in der jeweils geltenden Fassung</p> <p>Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung – NachwV) vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1382, 1997 I S. 2860) in der jeweils geltenden Fassung</p> <p>Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden (Bioabfallverordnung – BioAbfV) vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2955) in der jeweils geltenden Fassung</p> <p>Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen (Pflanzenabfallverordnung – PflanzAbfV) vom 25. September 1994 (SächsGVBl. S. 1577) in der jeweils geltenden Fassung</p>	
	1.	Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz	
	1.1	Übertragung von Pflichten auf Dritte nach § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG	500 bis 5 000

Lfd. Nr.	Tarif-stelle	Gegenstand	Gebühren EUR
noch 3	1.2	Übertragung von Erzeuger- und Besitzerpflichten nach § 17 Abs. 3 KrW-/AbfG	500 bis 5 000
	1.3	Verpflichtung zur Beseitigung von Abfällen nach § 17 Abs. 4 KrW-/AbfG	50 bis 1 000
	1.4	Genehmigung der Gebührensatzung nach § 17 Abs. 5 KrW-/AbfG	37,50 bis 2 500
	1.5	Übertragung von Pflichten nach § 18 Abs. 2 KrW-/AbfG	500 bis 5 000
	1.6	Anordnungen nach § 21 Abs. 1 KrW-/AbfG	50 bis 25 000
	1.7	Anordnungen nach § 21 Abs. 2 KrW-/AbfG	38,35
	1.8	Anordnungen nach § 21 Abs. 3 KrW-/AbfG	50 bis 500
	1.9	Erteilung einer Befreiung nach § 25 Abs. 2 Satz 2 KrW-/AbfG	50 bis 1 000
	1.10	Zulassung von Ausnahmen nach § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG oder § 5 Abs. 1 PflanzAbfV für die Beseitigung	
	1.10.1	von Gartenabfällen, Parkabfällen und auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken angefallenen Abfällen	2,50 bis 1 250
	1.10.2	sonstiger Abfälle	25 bis 5 000
	1.11	Verpflichtung zur Mitbenutzung einer Abfallentsorgungsanlage nach § 28 Abs. 1 KrW-/AbfG einschließlich Festsetzung eines Entgeltes für die Mitbenutzung	1 250 bis 5 000
	1.12	Übertragung der Entsorgung von Abfällen nach § 28 Abs. 2 KrW-/AbfG	250 bis 4 500
	1.13	Entscheidung nach § 28 Abs. 3 KrW-/AbfG einschließlich der Bestimmung über die Kostenerstattung	250 bis 4 000
	1.14	Planfeststellung von Deponien nach § 31 Abs. 2 KrW-/AbfG bei Errichtungs- oder Änderungskosten der Anlage in Höhe von	
	1.14.1	bis zu 128 000 EUR	0,5 Prozent der Errichtungs- oder Änderungskosten, mindestens 500
	1.14.2	über 128 000 EUR bis 256 000 EUR	640, zuzüglich 0,4 Prozent der 128 000 EUR übersteigenden Errichtungs- oder Änderungskosten
	1.14.3	über 256 000 EUR bis 511 000 EUR	1 152, zuzüglich 0,3 Prozent der 256 000 EUR übersteigenden Errichtungs- oder Änderungskosten
	1.14.4	über 511 000 EUR bis 2 556 000 EUR	1 917, zuzüglich 0,2 Prozent der 511 000 EUR übersteigenden Errichtungs- oder Änderungskosten
	1.14.5	über 2 556 000 EUR	6 007, zuzüglich 0,05 Prozent der 2 556 000 EUR übersteigenden Errichtungs- oder Änderungskosten



Lfd. Nr.	Tarif-stelle	Gegenstand	Gebühren EUR
noch 3		<b>A n m e r k u n g</b> zu Tarifstelle 1.14:	
		Ist im Zusammenhang mit einer abfallrechtlichen Entscheidung zugleich eine Entscheidung nach anderen Vorschriften zu treffen, sind die dafür vorgesehenen Gebühren zusätzlich zu erheben.	
	1.15	Aufhebung eines Planfeststellungsbeschlusses	50 bis 1 000
	1.16	Genehmigung von Deponien nach § 31 Abs. 3 KrW-/AbfG bei Errichtungs- oder Änderungskosten in Höhe von	
	1.16.1	bis zu 128 000 EUR	0,25 Prozent der Errichtungs- oder Änderungskosten, mindestens 250
	1.16.2	über 128 000 EUR bis 256 000 EUR	320, zuzüglich 0,2 Prozent der 128 000 EUR übersteigenden Errichtungs- oder Änderungskosten
	1.16.3	über 256 000 EUR bis 511 000 EUR	576, zuzüglich 0,15 Prozent der 256 000 EUR übersteigenden Errichtungs- oder Änderungskosten
	1.16.4	über 511 000 EUR bis 2 556 000 EUR	959, zuzüglich 0,1 Prozent der 511 000 EUR übersteigenden Errichtungs- oder Änderungskosten
	1.16.5	über 2 556 000 EUR	3 004, zuzüglich 0,025 Prozent der 2 556 000 EUR übersteigenden Errichtungs- oder Änderungskosten
		<b>A n m e r k u n g</b> zu Tarifstelle 1.16:	
		Ist im Zusammenhang mit einer abfallrechtlichen Entscheidung zugleich eine Entscheidung nach anderen Vorschriften zu treffen, sind die dafür vorgesehenen Gebühren zusätzlich zu erheben.	
	1.17	Zulassung von Abfallbeseitigungsanlagen	
	1.17.1	Aufnahme, Änderung oder Ergänzung nachträglicher Auflagen nach § 32 Abs. 4 Satz 2 KrW-/AbfG	250 bis 5 000
	1.17.2	Zulassung des vorzeitigen Beginns der Ausführung von Abfallentsorgungsanlagen nach § 33 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG	50 bis 2 500
	1.17.3	Verlängerung der Frist für die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns nach § 33 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG	255,65
	1.17.4	Anordnung bezüglich bestehender Abfallentsorgungsanlagen nach § 35 Abs. 2 KrW-/AbfG	50 bis 5 000

Lfd. Nr.	Tarif-stelle	Gegenstand	Gebühren EUR
noch 3	1.17.5	Anordnung bezüglich stillgelegter Abfallentsorgungsanlagen nach § 36 KrW-/AbfG	50 bis 5 000
	1.18	Erteilung von Auskünften über Anlagen nach § 38 Abs. 2 KrW-/AbfG	25 bis 500  A n m e r k u n g :  Die Kosten sind nicht zu erheben, wenn es sich um eine Auskunft einfacher Art (zum Beispiel telefonische Auskunft) handelt.
	1.19	Überwachung	
	1.19.1	Allgemeine Überwachung der Abfallentsorgung nach § 40 Abs. 1 KrW-/AbfG	
	1.19.1.1	wenn die Überwachungsmaßnahme nicht aufgrund eines Verdachts oder einer Beschwerde durchgeführt wird und zu keiner Beanstandung geführt hat	gebührenfrei  A n m e r k u n g :  Für Überwachungsmaßnahmen, die aufgrund eines Verdachts oder einer Beschwerde durchgeführt werden, wenn kein Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt wird, gilt § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 15 SächsVwKG.
	1.19.1.2	im Übrigen bei örtlicher Überprüfung von Abfallentsorgungsanlagen	50 bis 1 750
	1.19.1.3	im Übrigen bei sonstigen Maßnahmen der Überwachung	25 bis 1 250
	1.19.2	Anordnung von kostenpflichtigen Überprüfungen für Anlagen zur Beseitigung oder Mitbenutzung von Abfällen nach § 40 Abs. 3 KrW-/AbfG	25 bis 2 500
	1.19.3	abweichende Einstufung eines Abfalls nach § 41 Abs. 4 KrW-/AbfG	25 bis 1 250
	1.19.4	Anordnung des Nachweisverfahrens über die Beseitigung oder Verwertung von Abfällen nach § 42 Abs. 1 und § 45 Abs. 1 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 26 NachwV	50 bis 250
	1.19.5	Befreiung von der Verpflichtung zur Führung eines Nachweisbuches oder der Vorlage der Belege nach § 43 Abs. 3 oder § 46 Abs. 3 KrW-/AbfG	25 bis 250
	1.20	Genehmigung für Vermittlungsgeschäfte nach § 50 KrW-/AbfG	50 bis 2 500
	1.21	Erteilen von Auflagen für die Durchführung von Vermittlungsgeschäften nach § 51 Abs. 2 Satz 1 KrW-/AbfG	50 bis 500
	1.22	Untersagung nach § 51 Abs. 2 Satz 2 KrW-/AbfG	50 bis 500
	1.23	Zustimmung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG	50 bis 2 500
	1.24	Anordnung zur Bestellung von Betriebsbeauftragten nach § 54 Abs. 2 KrW-/AbfG	51,13

Lfd. Nr.	Tarif-stelle	Gegenstand	Gebühren EUR
noch 3	1.25	Gestattung nach § 52 Abs. 3 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 12 Satz 2 Richtlinie für die Tätigkeit und Anerkennung von Entsorgungsgemeinschaften (Entsorgungsgemeinschaftenrichtlinie) vom 9. September 1996 (BAnz. S. 10909)	51,13
	2.	Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz und Umweltrahmengesetz	
	2.1	Festlegung von Planungsgebieten nach § 5 Abs. 1 SächsABG	50 bis 500
	2.2	Ausnahmen von der Veränderungssperre nach § 5 Abs. 3 SächsABG	50 bis 250
	2.3	Anordnung im Rahmen der abfall- und bodenschutzrechtlichen Überwachung nach § 12 Abs. 2 SächsABG	50 bis 25 000
	2.4	Freistellung nach Artikel 1 § 4 Abs. 3 Umweltrahmengesetz oder § 8 SächsABG	50 bis 25 000
	2.5	Entscheidung über die Entschädigung für Schäden nach § 10 Abs. 1 Satz 5 SächsABG	50 bis 500
	3.	Betriebsbeauftragte für Abfall	
	3.1	Anordnung zur Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Abfall nach § 1 Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall	51,13
	3.2	Anordnung zur Bestellung mehrerer Betriebsbeauftragter für Abfall nach § 2 Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall	51,13 je Betriebsbeauftragter
	3.3	Gestattung der Bestellung von nicht betriebsangehörigen Betriebsbeauftragten für Abfall nach § 4 Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall	51,13
	3.4	Gestattung der Bestellung von Betriebsbeauftragten für Abfall für einen Konzern nach § 5 Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall	51,13
	3.5	Befreiung von der Verpflichtung zur Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Abfall nach § 6 Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall	51,13 je Betriebsbeauftragter
	4.	Klärschlammverordnung	
	4.1	Bestimmung der Untersuchungsstelle nach § 3 Abs. 2 AbfKlärV	255,65
	4.2	abweichende Festlegung des zeitlichen Abstandes von Klärschlammuntersuchungen nach § 3 Abs. 5 Satz 3 AbfKlärV	25 bis 150
	4.3	Entscheidung über weitere Bodenuntersuchungen auf bestimmte Flächeneinheiten nach § 3 Abs. 4 Satz 3 AbfKlärV	25 bis 150
	4.4	Zulassung von Ausnahmen nach § 5 in Verbindung mit § 4 Abs. 4 oder § 4 Abs. 5 AbfKlärV	25 bis 200

Lfd. Nr.	Tarifstelle	Gegenstand	Gebühren EUR
noch 3	4.5	Zulassung von Ausnahmen zum Aufbringen von Klärschlamm nach § 5 in Verbindung mit § 4 Abs. 6 oder § 4 Abs. 7 AbfKlärV	25 bis 200
	4.6	Zulassung von Ausnahmen nach § 5 AbfKlärV, soweit nicht in den Tarifstellen 4.4 und 4.5 erfasst	25 bis 200
	5.	Verpackungsverordnung	
	5.1	Feststellung nach § 6 Abs. 3 Satz 11 VerpackV	500 bis 25 000
	5.2	jährliche Überprüfung der Erfassungs- und Sortierungsquoten sowie der Verwertungsnachweise nach § 6 Abs. 3 VerpackV sowie des Anhangs I (zu § 6 Abs. 3) Nummer 3 Abs. 3 und 4, Nummer 4 Abs. 3 Satz 1 VerpackV	1 000 bis 15 000
	5.3	Aufforderung zur Rücknahme nach § 21 Abs. 1 KrW-/AbfG in Verbindung mit §§ 4, 5 VerpackV	50 bis 750
	5.4	teilweiser oder vollständiger Widerruf der Feststellung nach § 6 Abs. 3 Satz 11 aufgrund § 6 Abs. 4 VerpackV	2 500 bis 12 500
	5.5	Anordnung zur Vorlage der Dokumentation nach § 21 Abs. 1 KrW-/AbfG in Verbindung mit Anhang I Nummer 2 zu § 6 Abs. 1 und 2 VerpackV	50 bis 750
	5.6	Anordnung zur Vorlage von Konzepten nach § 21 Abs. 1 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 6 Abs. 6 VerpackV	50 bis 750
	6.	Zulassung von Ausnahmen nach § 4 Abs. 1 Satz 2 AltöfV	25,56
	7.	Entsorgungsfachbetriebeverordnung	
	7.1	Anerkennung eines Lehrganges nach § 9 Abs. 2 Nr. 3 EfbV	50 bis 750
	7.2	Verpflichtung zum Entzug von Überwachungszertifikat und Überwachungszeichen nach § 14 Abs. 4 Nr. 2 EfbV	511,29
	7.3	Zustimmung zum Überwachungsvertrag nach § 15 Abs. 1 EfbV	50 bis 2 500
	7.4	Widerruf der Zustimmung des Überwachungsvertrages nach § 15 Abs. 4 EfbV	25 bis 1 250
	7.5	Gestattung nach § 16 EfbV	51,13
	8.	Entsorgergemeinschaften	
	8.1	Anerkennung einer Entsorgergemeinschaft nach § 52 Abs. 3 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 11 Abs. 3 Entsorgergemeinschaftenrichtlinie	500 bis 15 000
	8.2	Widerruf der Anerkennung nach § 52 Abs. 3 Satz 2 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 11 Abs. 3 Entsorgergemeinschaftenrichtlinie	250 bis 5 000
	9.	Zulassung eines gemeinsamen Abfallwirtschaftskonzeptes nach § 9 AbfKoBiV	50 bis 500
	10.	Nachweisverordnung	

Lfd. Nr.	Tarifstelle	Gegenstand	Gebühren EUR
noch 3	10.1	Erteilung einer Eingangsbestätigung und Prüfung von Unterlagen auf Vollständigkeit und Richtigkeit nach § 5 Abs. 1 Satz 2 NachwV	38,35
	10.2	unverzögliche Aufforderung zur Ergänzung der Nachweiserklärungen nach § 5 Abs. 1 Satz 3 NachwV	12,78
	10.3	Bestätigung des Entsorgungsnachweises nach § 5 Abs. 2 NachwV einschließlich der Übersendung der Unterlagen des Entsorgungsnachweises nach § 6 Abs. 1 NachwV	25 bis 2 500
	10.4	Bestätigung des Sammelentsorgungsnachweises nach § 8 NachwV einschließlich der Übersendung der Unterlagen des Sammelentsorgungsnachweises nach § 6 Abs. 1 NachwV	50 bis 5 000
	10.5	Prüfung der Anzeige oder Änderungsanzeige auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben und Entscheidung, dass das Grundverfahren nicht angeordnet wird, nach § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 1 NachwV	25 bis 75
	10.6	Freistellung nach § 13 Abs. 1 NachwV	125 bis 5 000
	10.7	nachträgliche Auflagen nach § 13 Abs. 3 NachwV	25 bis 125
	10.8	Anordnung zur Nachweisführung nach § 14 Abs. 1 oder 2 NachwV	50 bis 250
	10.9	Zulassung der Nachweisführung nach § 22 NachwV	25 bis 500
	10.10	Nachweisverlängerung nach § 34 Abs. 1 letzter Satz NachwV	25 bis 2 500
	11.	Anordnung nach § 21 Abs. 1 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Verordnung über die Überlassung und umweltverträgliche Entsorgung von Altautos (AltautoV) zur Vorlage der Bescheinigung nach § 4 Abs. 2 AltautoV oder eines Überwachungszertifikates	50 bis 300
	12.	Bioabfallverordnung	
	12.1	Zulassung von Ausnahmen nach § 3 Abs. 3 BioAbfV	50 bis 500
	12.2	Anordnung zur Behebung von Mängeln nach § 3 Abs. 7 BioAbfV	50 bis 750
	12.3	Zulassung von Überschreitungen einzelner Schwermetallgehalte in behandelten Bioabfällen nach § 4 Abs. 3 BioAbfV	50 bis 500
	12.4	abweichende Festlegung der Menge zu untersuchender Bioabfälle nach § 4 Abs. 5 BioAbfV	50 bis 300
	12.5	Entscheidung über die weitere Vorgehensweise bei Schadstoffüberschreitungen nach § 4 Abs. 7 und 8 BioAbfV	50 bis 750
	12.6	Zulassung von Ausnahmen über die Aufbringungsmenge nach § 6 Abs. 1 BioAbfV	50 bis 500
	12.7	Zustimmung zur Aufbringung von Bioabfällen, die andere als in Anhang 1 Nummer 1 genannte Bioabfälle enthalten, nach § 6 Abs. 2 BioAbfV	50 bis 750
	12.8	Zulassung von Ausnahmen nach § 6 Abs. 3 BioAbfV	50 bis 500

Lfd. Nr.	Tarifstelle	Gegenstand	Gebühren EUR
noch 3	12.9	Untersagung der Aufbringung von behandelten Bioabfällen nach § 9 Abs. 2 BioAbfV	50 bis 500
	12.10	Zulassung von Ausnahmen nach § 9 Abs. 3 BioAbfV	50 bis 300
	12.11	Zulassung von Ausnahmen nach § 9 Abs. 4 BioAbfV	50 bis 500
	12.12	Befreiung von der Behandlungs- oder Untersuchungspflicht nach § 10 Abs. 2 BioAbfV	50 bis 500
	12.13	Befreiung von der Nachweispflicht nach § 11 Abs. 3 BioAbfV	50 bis 300
	13.	Bundes-Bodenschutzgesetz	
	13.1	Anordnung nach § 9 Abs. 2 BBodSchG	500 bis 5 000
	13.2	Anordnung nach § 10 Abs. 1 BBodSchG	500 bis 5 000
	13.3	Anordnung zur Durchführung einer Sanierungsuntersuchung oder zur Vorlage eines Sanierungsplanes nach § 13 Abs. 1 BBodSchG	500 bis 5 000
	13.4	Verbindlicherklärung des Sanierungsplanes nach § 13 Abs. 6 BBodSchG	500 bis 10 000
			<b>A n m e r k u n g :</b>  Schließt der für verbindlich erklärte Sanierungsplan nach § 13 Abs. 6 Satz 2 BBodSchG andere die Sanierung betreffende Entscheidungen ein, sind zusätzlich die hierfür vorgesehenen Gebühren zu erheben.
4		<b>Acetylenanlagen, Calciumcarbidlager</b>	
		Verordnung über Acetylenanlagen und Calciumcarbidlager (Acetylenverordnung – AcetV) vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 220), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1914, 1922), in der jeweils geltenden Fassung	
	1.	Ausnahmen nach § 5 Abs. 1 AcetV	
	1.1	Zulassung einer Ausnahme	100 bis 850
	1.2	Änderung oder Ergänzung einer Ausnahme	100 bis 850
	2.	Ausnahmen nach § 5 Abs. 2 AcetV	
	2.1	Zulassung einer Ausnahme	200 bis 1 000
	2.2	Änderung oder Ergänzung einer Ausnahme	100 bis 500
	3.	Erteilung einer Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb einer Acetylenanlage nach § 7 AcetV	150 bis 1 500
	4.	Änderung oder Ergänzung einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 4 AcetV	50 bis 1 000
	5.	Erteilung einer Erlaubnis nach § 9 AcetV	100 bis 1 000

Lfd. Nr.	Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühren EUR
noch 4	6.	Bauartzulassung nach § 10 Abs. 2 AcetV	250 bis 1 500
	7.	Änderung oder Ergänzung einer Bauartzulassung nach § 10 Abs. 2 AcetV	100 bis 1 000
	8.	Bauartzulassung für Teile von Acetylenanlagen nach § 10 Abs. 2 AcetV	75 bis 750
	9.	Änderung oder Ergänzung einer Bauartzulassung für Teile von Acetylenanlagen nach § 10 Abs. 2 AcetV	50 bis 500
	10.	Feststellung nach § 10 Abs. 5 oder Abs. 6 letzter Satz AcetV	10 bis 75
	11.	Bestimmung nach § 12 Abs. 3 AcetV, soweit sie nicht in einer Erlaubnis erfolgt	50 bis 150
	12.	Fristverlängerung nach § 12 Abs. 4 Nr. 1 AcetV, soweit sie nicht in einer Erlaubnis erfolgt	50 bis 125
	13.	Fristverkürzung nach § 12 Abs. 4 Nr. 2 AcetV, soweit sie nicht in einer Erlaubnis erfolgt	50 bis 100
	14.	Bestimmung nach § 13 Abs. 2 AcetV	50 bis 250
	15.	Anordnung nach § 14 AcetV	100 bis 425
	16.	Anerkennung nach § 18 Abs. 2 Satz 1 AcetV	50 bis 250
	17.	Anerkennung nach § 18 Abs. 2 Satz 2 AcetV	50 bis 250
	18.	Anerkennung einer technischen Überwachungsorganisation nach § 18 Abs. 5 AcetV	500 bis 5 000
	19.	Anordnung nach § 20 Abs. 2 AcetV	100 bis 425
	20.	Zulassung nach § 21 Abs. 1 AcetV	150 bis 500
	21.	Änderung oder Ergänzung einer Zulassung nach § 21 Abs. 3 AcetV	75 bis 250
	22.	Feststellung nach § 21 Abs. 6 AcetV	25,56
	23.	Zulassung einer Ausnahme nach § 22 Abs. 3 AcetV	75 bis 425
	24.	Anordnung nach § 25 Abs. 2 AcetV	100 bis 425
	25.	Rücknahme oder Widerruf einer Ausnahme, Erlaubnis, Bauartzulassung, Zulassung oder Anerkennung	100 bis 425
5		<b>Amtsärztliche Tätigkeiten</b>	
		Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)	
		Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen (SächsGDG)	

Lfd. Nr.	Tarifstelle	Gegenstand	Gebühren EUR
noch 5		<b>A n m e r k u n g :</b>  Soweit qualitative Urinuntersuchungen (mittels Teststreifen), Sehtests, Farbsinnprüfungen oder Hörtests erforderlich sind, sind diese mit der Gebühr nach den Tarifstellen 1 bis 7.2 abgegolten.	
	1.	Ärztliche Untersuchung	
	1.1	einschließlich Befundvermerk ohne nähere gutachterliche Äußerung	7,50 bis 15
	1.2	mit kurzem Gutachten	15 bis 35
	1.3	mit ausführlichem wissenschaftlich begründeten Gutachten	30 bis 105
	2.	Belehrung und Bescheinigung nach § 43 IfSG	
	2.1	Durchführung einer Belehrung und Erteilung einer Bescheinigung nach § 43 IfSG	25,56
	2.2	körperliche Untersuchung und Zeugnis	5,11
	2.3	Stuhl- oder Urinuntersuchung	15,34 je Probe
	2.4	nach den Tarifstellen 2.1 bis 2.3 für Schüler, wenn eine Bescheinigung für eine Bildungsmaßnahme für den Umgang mit Lebensmitteln benötigt wird, sowie für Arbeitslose, die die Bescheinigung für eine Umschulungsmaßnahme benötigen, falls die Arbeitsverwaltung dafür die Kosten nicht übernimmt	kostenfrei
	3.	Ausfertigung von Zeugnisduplikaten	
	3.1	Ausfertigung einer Zweitschrift für Bescheinigungen nach § 43 IfSG	2,56
	3.2	Ausstellen einer Zweitschrift des Impfbuches	10,23
	4.	aufwendige apparative Zusatzdiagnostik (zum Beispiel Lungenfunktionsprüfung, ophthalmologische Tonometrie, EKG, Ergometrie)	4 bis 35 je Untersuchung
	5.	Blutentnahme	
	5.1	Entnahme einschließlich Materialkosten (zum Beispiel für Venüle zur Blutalkoholbestimmung)	7,16
	5.2	allgemeine Untersuchung, Niederschrift und kurzes Gutachten (zum Beispiel im Rahmen der Blutalkoholbestimmung)	Gebühr nach Tarifstelle 1.2
		<b>A n m e r k u n g :</b>  Gebühren der Tarifstellen 5.1 und 5.2 werden nebeneinander erhoben.	



Lfd. Nr.	Tarif-stelle	Gegenstand	Gebühren EUR
noch 5	6.	Laboratoriumsuntersuchung  Untersuchung nach enzymatischen, mikroskopischen, bakteriologischen, mikrobiologischen, serologisch-immunologischen Verfahren und Methoden; blutchemische Untersuchung; sonstige Untersuchung von Körperflüssigkeiten und Ausscheidungen	2,50 bis 500
	7.	Tuberkulintest (Durchführung und Auswertung)	
	7.1	Stempeltest	4,60
	7.2	Intrakutantest nach Mendel-Mantoux	5,62
	8.	Röntgenaufnahme	
	8.1	Thorax-Übersichtsaufnahmen (Format 35 x 35 cm oder andere Formate) oder Mittelformataufnahme (Format 100 x 100 mm)	16,87 je Aufnahme
	8.2	Schichtaufnahme ohne Befundung	
	8.2.1	bis zu vier Aufnahmen	20,45
	8.2.2	bis zu sechs Aufnahmen	23
	8.2.3	mehr als sechs Aufnahmen	25,56
	8.3	Befundung	
	8.3.1	Übersichtsaufnahme (einschließlich Schirmbildaufnahme)	6,14 je Aufnahme
	8.3.2	Schichtaufnahme	2,56 je Aufnahme
	9.	Erteilung einer Erlaubnis für Tätigkeiten mit Krankheitserregern nach § 44 IfSG	100 bis 250
6		<b>Amtstierärztliche einschließlich grenztierärztliche sowie sonstige Untersuchungen</b>  Fleischhygienegesetz (FIHG)  Tierschutzgesetz  Tierseuchengesetz (TierSG)  Gesetz über den Verkehr mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen (Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-gesetz – LMBG)  Geflügelfleischhygienegesetz (GFIHG) vom 17. Juli 1996 (BGBl. I S. 991), geändert durch Artikel 2 § 26 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224, 3240), in der jeweils geltenden Fassung	

Lfd. Nr.	Tarif-stelle	Gegenstand	Gebühren EUR
noch 6		<p data-bbox="392 315 983 456">Gesetz über Milch, Milcherzeugnisse, Margarineerzeugnisse und ähnliche Erzeugnisse (Milch- und Margarinegesetz) vom 25. Juli 1990 (BGBl. I S. 1471), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 39 des Gesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266, 281), in der jeweils geltenden Fassung</p> <p data-bbox="392 486 983 680">Verordnung über das innergemeinschaftliche Verbringen sowie die Einfuhr und Durchfuhr von Tieren und Waren (Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung – BmTierSSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 1999 (BGBl. I S. 1820), zuletzt geändert durch Artikel 9 der Verordnung vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1879, 1885), in der jeweils geltenden Fassung</p> <p data-bbox="392 710 983 819">Verordnung über tierzüchterische Bedingungen für die Einfuhr von Zuchttieren, Samen, Eizellen aus Drittländern (Tierzucht-Einfuhrverordnung – TierZEV) vom 1. Juni 1999 (BGBl. I S. 1245), in der jeweils geltenden Fassung</p> <p data-bbox="392 848 983 1043">Verordnung über Betriebe, die Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse tierischer Herkunft zu Futtermitteln oder zu pharmazeutischen oder technischen Erzeugnissen verarbeiten (Futtermittelherstellungs-Verordnung) vom 27. Mai 1993 (BGBl. I S. 737), geändert durch Artikel 6a und 6b der Verordnung vom 18. April 2000 (BGBl. I S. 531, 543), in der jeweils geltenden Fassung</p> <p data-bbox="392 1072 983 1182">Verordnung zum Schutz gegen die Tollwut (Tollwut-Verordnung) vom 23. Mai 1991 (BGBl. I S. 1168), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1879), in der jeweils geltenden Fassung</p> <p data-bbox="392 1211 983 1321">Geflügelfleischhygiene-Verordnung (GFIHV) vom 3. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2786, 2787), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 6. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1418, 1419), in der jeweils geltenden Fassung</p> <p data-bbox="392 1350 983 1514">Verordnung über die hygienischen Anforderungen und amtlichen Untersuchungen beim Verkehr mit Fleisch (Fleischhygiene-Verordnung – FIHV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Mai 1997 (BGBl. I S. 1138), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Dezember 2000 (BGBl. I S. 2085), in der jeweils geltenden Fassung</p> <p data-bbox="392 1543 983 1653">Verordnung über Hygiene- und Qualitätsanforderungen an Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis (Milchverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1178), in der jeweils geltenden Fassung</p> <p data-bbox="392 1682 983 1823">Verordnung über die hygienischen Anforderungen an Fischereierzeugnisse und lebende Muscheln (Fischhygiene-Verordnung – FischHV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2000 (BGBl. I S. 819), in der jeweils geltenden Fassung</p> <p data-bbox="392 1852 983 1989">Verordnung über die hygienischen Anforderungen an Eiprodukte (Eiprodukte-Verordnung) vom 17. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2288), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 16 des Gesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045, 1073), in der jeweils geltenden Fassung</p>	

Lfd. Nr.	Tarifstelle	Gegenstand	Gebühren EUR
noch 6		<p>Verordnung über Sera, Impfstoffe und Antigene nach dem Tierseuchengesetz (Tierimpfstoff-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1993 (BGBl. I S. 1885), geändert durch Artikel 7 § 7 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1416, 1421), in der jeweils geltenden Fassung</p> <p>Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 2000 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1879, 1882), in der jeweils geltenden Fassung</p> <p>Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport (Tierschutztransportverordnung – TierSchTrV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juni 1999 (BGBl. I S. 1337), in der jeweils geltenden Fassung</p> <p>Verordnung über Hackfleisch, Schabefleisch und anderes zerkleinertes rohes Fleisch (Hackfleisch-Verordnung – HFIV) vom 10. Mai 1976 (BGBl. I S. 1186), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 4 der Verordnung vom 14. Oktober 1999 (BGBl. I S. 2053, 2056), in der jeweils geltenden Fassung</p> <p>Verordnung über Tierkörperbeseitigungsanstalten und Sammelstellen (Tierkörperbeseitigungsanstalten-Verordnung) vom 1. September 1976 (BGBl. I S. 2587), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Februar 2001 (BGBl. I S. 302), in der jeweils geltenden Fassung</p> <p>Verordnung zur fleischhygienerechtlichen Untersuchung von geschlachteten Rindern auf BSE vom 1. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1659), geändert durch Verordnung vom 25. Januar 2001 (BGBl. I S. 164), in der jeweils geltenden Fassung</p>	
	1.	Untersuchung von Tieren nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 TierSG, § 35 TierSchTrV, § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 Tierschutzgesetz einschließlich Zertifizierung	
	1.1	Pferde	4 bis 52,50 je Tier, mindestens 12,50
	1.2	sonstige Großtiere	4,60 je Tier, mindestens 15, höchstens 150
	1.3	Fohlen, Rinder unter 1 Jahr, ausgenommen Kälber bis 80 kg, und Schweine, ausgenommen Ferkel	2,56 je Tier, mindestens 12,50, höchstens 125
	1.4	Ferkel, Kälber bis 80 kg und Schafe einschließlich Lämmer und Ziegen	0,51 je Tier, mindestens 12,50, höchstens 125

Lfd. Nr.	Tarif-stelle	Gegenstand	Gebühren EUR
noch 6	1.5	Brieftauben, die in Spezialfahrzeugen gesammelt am Ort des Dienstsitzes des Lebensmittelüberwachungs- und Veterinär-amtes vorgeführt werden	10 bis 25 je Fahrzeug
	1.6	Papageien und Sittiche, ausgenommen Wellensittiche und Nymphensittiche	2,50 bis 10 je Tier, mindestens 7,50, höchstens 150
	1.7	Geflügel, ausgenommen Eintagsküken, sowie Hasen und Kaninchen	0,13 je Tier, mindestens 10, höchstens 150
	1.8	sonstige Vögel, Eintagsküken, Wellensittiche und Nymphensittiche	7,50 bis 100 je Sendung
	1.9	Fische	5,11 je Hälterungseinheit, mindestens 15
	1.10	Bienen	2,56 je attestiertem Volk, mindestens 12,50, höchstens 75
	1.11	Untersuchung von Schafherden anlässlich des Weide- oder Ortswechsels nach § 14 Abs. 1 und 2 Viehverkehrsverordnung	25,56
	1.12	Untersuchung nach § 6 Nr. 3 Tollwut-Verordnung, § 16 Abs. 3 TierSG und für besondere Anforderungen im Reiseverkehr	
	1.12.1	Hunde, Katzen und sonstige Kleintiere einschließlich Attest	
	1.12.1.1	ein Tier	10,23
	1.12.1.2	jedes weitere Tier	2,56
	1.12.2	Hunde, Katzen und sonstige Kleintiere außerhalb der Dienststelle, einschließlich Attest	12,78 je angefangene Viertelstunde, zuzüglich Gebühr nach Tarifstelle 1.12.1
	2.	amtstierärztliche Bestätigung der Vorlage des Impfpasses mit eingetragener Tollwutimpfung	5,11 je Tier
	3.	Überwachung von Tiermärkten, Tierversteigerungen, Tier-schauen und dergleichen nach § 16 TierSG, § 8 Viehverkehrsverordnung	25 bis 500 je Tag
	4.	Überwachung von Sportveranstaltungen mit Tieren nach § 16 TierSG, § 8 Viehverkehrsverordnung	25 bis 500 je Tag